

# Verein für ein lebendiges Lorrainequartier (VLL)

## Statuten

vom 27. März 2002

### 1. Name, Sitz

Unter dem Namen „Verein für ein lebendiges Lorrainequartier“ (VLL) besteht ein unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Bern (Gründungsdatum des Vereins: 27. November 1982).

### 2. Zweck

Der Verein setzt sich ein für die Wahrung und Förderung der Lebensqualität im Lorrainequartier. Er tut dies in Fragen der Mitwirkung und Integration der Quartierbevölkerung, der Planung, des Baus und der Gestaltung von Gebäuden, Strassen und Plätzen, des Schutzes von Umwelt, des Natur-, Heimat- und Denkmalschutzes. Er setzt sich insbesondere ein für die Erhaltung preisgünstigen Wohnraumes.

In diesem Sinne gehört die Wahrung und Umsetzung der Ziele lokaler, kantonaler sowie eidgenössischer Gesetzgebungen über Raumplanung, Bau- und Strassenbauwesen, Umwelt-, Natur-, Heimat- und Denkmalschutz zu seinen dauernden Hauptaufgaben.

Er setzt sich dafür ein, dass die politischen Absichtserklärungen betreffend Mitwirkung und Integration umgesetzt werden.

### 3. Mittel

Um seine Ziele zu erreichen, setzt der Verein folgende Mittel ein:

- Sammeln und Austauschen von Informationen aus der Wohnbevölkerung
- Verarbeiten von und Aufklärung der Bevölkerung über ihre Rechte und Möglichkeiten der Mitwirkung in Planungs-, Wohnbau- und Infrastrukturfragen sowie Beratung und Unterstützung bei Einzelinitiativen.
- Rechtsmittel

### 4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Körperschaften offen, welche sich mit den Zielsetzungen und den Vereinsstatuten einverstanden erklären und diese unterstützen.

Der jährliche Vereinsbeitrag beträgt (gem. Beschluss vom 27. März 2002):

für Einzelpersonen Fr. 40.—

für Wohngemeinschaften und Betriebe Fr. 60.—

Der Verein kann selber bei Organisationen, welche seiner Zweckbestimmung nicht zuwiderlaufen, Mitglied werden. Insbesondere kann er aktiv in einer Quartierkommission mitmachen.

### 5. Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

#### ► die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentlichen Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vereinsvorstandes
- Entgegennahme des Jahresberichts
- Genehmigung der Vereinsrechnung und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt ist, wer den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlt. Kollektivmitglieder haben zwei Stimmen.

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins werden mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand oder von mindestens zwei Drittel der Mitglieder einberufen.

► der Vorstand

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Besorgung der laufenden Geschäfte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel
- Aufstellen eines Budgets
- Führen der Vereinskasse

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Verein ist bestrebt, aus Wohngenossenschaften, welche beim VLL Mitglied sind, jeweils eine Vertreterin / einen Vertreter in den Vorstand zu wählen.

► die Revision

Die Jahresrechnung wird von einer Revisionsstelle geprüft. Die Mitgliederversammlung erteilt Décharge.

## **6. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen. Rechtsverbindliche Unterschrift besitzen je zwei Mitglieder des Vorstandes.

## **7. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen.

Die bei der Auflösung vorhandenen Mittel werden an gemeinnützige Institutionen mit ähnlicher Zwecksetzung übertragen.

## **8. Schlussbestimmungen**

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 27. März 2002 in Bern angenommen. Sie treten per 27. März 2002 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten, namentlich diejenigen vom 4. Juni 1985.